



Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Bundesteilhabegesetz zum Fortschritt für Menschen mit Behinderungen machen

Drucksache 18/4404

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich über den Bundesrat für nachstehende Verbesserungen am vorliegenden Entwurf des Bundesteilhabegesetzes einzusetzen:

1. Der Zugang zur Eingliederungshilfe darf künftig nicht auf die Voraussetzung beschränkt werden, dass in mindestens fünf bzw. drei von neun Lebensbereichen erhebliche Teilhabeeinschränkungen vorliegen müssen (§ 99 SGB IX RegE). Für Menschen mit nicht erheblicher einfacher Teilhabeeinschränkung darf nicht nur eine Ermessensregelung eingeführt werden (§ 99 SGB IX RegE), sondern muss ein Anspruch auf Eingliederungshilfe formuliert werden.
2. Das „Mindestmaß verwertbarer Arbeit“ als Voraussetzung für den Zugang zu einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gemäß § 219 SGB IX RegE ist ersatzlos zu streichen, damit Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf künftig Zugang zur WfbM haben.
3. Das Gleichrangverhältnis zwischen der Eingliederungshilfe nach SGB IX RegE und den Pflegeversicherungsleistungen nach SGB XI ist beizubehalten. Die Eingliederungshilfeleistungen gemäß SGB IX RegE müssen Vorrang gegenüber der Hilfe zur Pflege gemäß § 63 b SGB XII RegE haben.

4. Die Privilegierung gemäß § 103 Abs. 2 SGB IX RegE von leistungsberechtigten Personen, die sich gleichzeitig im Erwerbsleben befinden, mit umfassenden Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich Hilfe zur Pflege ist aufzuheben.
5. „Andere Leistungsanbieter“ müssen gesetzlich verpflichtet werden, die gleichen Qualitätsanforderungen wie die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) bei der Rehabilitation der Werkstattbeschäftigten mit Behinderung zu erfüllen.

Begründung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Bundesteilhabegesetzes enthält positive Ansätze zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe von einem „Fürsorgesystem“ zu einem Teilhaberecht.

Dennoch besteht bei dem Gesetzentwurf zurzeit noch Veränderungsbedarf:

1. Die Beschränkung des Zugangs zur Eingliederungshilfe auf Menschen mit mindestens fünf bzw. drei von neun Teilhabeeinschränkungen würde dazu führen, dass aus der Eingliederungshilfe Menschen herausfielen, die auf dieses Unterstützungssystem angewiesen sind.
Für Menschen mit einfacher Teilhabeeinschränkung muss ein Anspruch auf Eingliederungshilfe anstelle der Ermessensregelung des Gesetzesentwurfs (§ 99 SGB IX RegE) formuliert werden.
2. Alle Menschen mit einer Behinderung müssen unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung und dem Umfang ihres Unterstützungsbedarfs uneingeschränkten Zugang zu einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben.
Der individuelle Hilfebedarf für alle Menschen mit Behinderungen wird nach demselben Verfahren (MHB-T) ermittelt. In der Folge werden für Werkstattbeschäftigte und für Menschen in Fördergruppen die gleichen Kosten ermittelt. Damit gibt es keinen finanziellen Grund für die Zurückstellung einer kleinen Gruppe. Nahezu alle Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf werden in Wohnformen leben, in denen sie ihre Erwerbsunfähigkeitsrente in die Kosten für Unterkunft einbringen müssen. Die von Bund und Ländern geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung fließen in die öffentlichen Kassen zurück. Es gibt also keinen finanziellen Anreiz, besonders schwerbehinderte Menschen von der WfbM auszuschließen.
3. Gemäß § 91 Abs. 3 SGB IX RegE sollen im häuslichen Umfeld künftig die Pflegeversicherungsleistungen nach SGB XI vorrangig gegenüber den Eingliederungshilfen sein. Damit tritt an die Stelle des bisherigen Gleichrangverhältnisses ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis. Damit wäre im häuslichen Umfeld/Ambulanten Wohnen künftig keine parallele Gewährung von pflegerischen Leistungen nach SGB XI und Eingliederungshilfeleistungen möglich. Es könn-

ten nur noch pflegerische Leistungen nach SGB XI und eventuell ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 63 b SGB XII in Anspruch genommen werden. Für Menschen mit Behinderungen würde dieses neue Vorrang-Nachrang-Verhältnis zu Leistungseinbußen führen und den neu eingeführten Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX RegE widersprechen.

Aus fiskalischen Gründen käme es zu Verschiebungen von Teilhabeleistungen in die Hilfe zur Pflege. Umgekehrt ist der bestehende gesetzliche Grundsatz des Vorrangs der Teilhabe vor Pflege beizubehalten (siehe § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI).

4. Die Privilegierung von erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen gemäß § 103 Abs. 2 SGB IX RegE mit umfassenden Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich der Hilfe zur Pflege einheitlich aus der Hand der Eingliederungshilfe würde zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft führen. Nur erwerbstätige Menschen erhielten künftig in der eigenen Häuslichkeit bzw. im ambulant betreuten Wohnen bedarfsdeckende Eingliederungshilfeleistungen, die die ergänzenden Leistungen der Hilfe zur Pflege mit beinhalten. Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wären von der Privilegierung ausgeschlossen. Gemäß § 91 Abs. 3 SGB IX RegE wären sie auf pflegerische Leistungen verwiesen. Deshalb ist die Privilegierung erwerbstätiger Menschen mit Behinderung aufzuheben. Ob jemand erwerbstätig ist, darf nicht darüber entscheiden, ob er Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhält, also nach Inhalt, Umfang und Qualität unterschiedliche Leistungen.
5. Um die gleiche Qualität „anderer Leistungsanbieter“ wie diejenige der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu sichern, muss gesetzlich klargestellt werden (s. bisher § 60 RegE), dass nicht nur die Vorschriften für Werkstätten grundsätzlich auch für andere Leistungsanbieter gelten, sondern ausdrücklich auch die Werkstättenverordnung und die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung.

Karsten Jasper
und Fraktion